



Sehr geehrte Kunden!

Vielen Dank für Ihre Anfrage zum gegenständlichen Objekt.

Sehr gerne übermittle ich Ihnen weitere Unterlagen zu dem Projekt und biete Ihnen einen Besichtigungstermin an.

Ich muss Sie jedoch vorweg auf folgende wichtige Information hinweisen:

Die seit 13.06.2014 in Kraft getretene Eu- Richtlinie über Verbraucherrechte (RL 2011/83/EU, ABI L 304/64) bringt entscheidende Änderungen für Unternehmen mit Geschäftskontakt zu Verbrauchern.

Die Umsetzung dieser erfolgt mit dem Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG), das Änderungen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) beinhaltet sowie dem Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz (FAGG).

Ziel dieser Gesetze ist ein verstärkter Konsumentenschutz bei Geschäften, die außerhalb der Geschäftsräume der Firmen abgeschlossen werden.

Ein Geschäftskontakt mit Dienstleistungsfirmen, der bis jetzt formlos und unverbindlich ohne vertragliche Basis stattgefunden hat, muss nun schriftlich vereinbart werden.

Das heißt (auch wenn es für alle Beteiligten nicht leicht verständlich ist), dass Sie mit mir als Makler (auch wenn Sie nur das Exposé sehen wollen) rechtlich einen Maklersuchauftrag abschließen (nämlich, dass ich für Sie eine Immobilie suchen soll).

Von diesem schriftlich vereinbarten Maklerauftrag können Sie laut aktueller Gesetzeslage 14 Tage lang zurücktreten (Rücktrittsformular liegt bei).

Über dieses Rücktrittsrecht muss ich Sie belehren.

Der Konsument hat die Möglichkeit, innerhalb der ersten 14 Tage von dieser Vereinbarung (formlos) zurückzutreten. Praktisch heißt das, dass Dienstleistungsfirmen vor Ablauf dieser Rücktrittsfrist die Kunden nicht betreuen können und Ihnen auch nichts anbieten können, ohne rechtliche Schwierigkeiten zu erwarten.

Wünscht der Konsument dennoch eine rasche bzw. sofortige Betreuung (Übermittlung von Detailinformationen bzw. Exposé, Besichtigungstermin) muss er/sie den Makler gesondert dazu auffordern und schriftlich auf sein 14-tägiges Rücktrittsrecht verzichten.

Daher ersuche ich Sie, sofern Sie nicht zurücktreten möchten und die 14-tägige Frist nicht abwarten möchten, mein vorzeitiges Tätigwerden durch eine kurze Rückantwort zu bestätigen und auf Seite 2 des Maklervertrages das Kästchen „der Interessent wünscht ein vorzeitiges Tätigwerden“ anzukreuzen und mir das Formular unterschrieben zurückzuschicken.

Selbstverständlich sind die Übermittlung des Exposés und ein allfälliger Besichtigungstermin auch weiterhin kostenlos und völlig unverbindlich.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Richard Ludmer, MBA
Geschäftsführer
Ludmer-Real e.U.
Neuwaldeggerstrasse 38A/14
1170 Wien